

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 168 (2002)
Heft: 7

Artikel: Der Chefredaktor im Gespräch mit Bundespräsident Kaspar Villiger
Autor: Villiger, Kaspar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-67977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

... Bundespräsident

Kaspar Villiger

Wie beurteilen Sie die innere Sicherheit unseres Landes?

In einer Welt, in der Terroristen Passagierflugzeuge zu Massenvernichtungswaffen umfunktionieren, lassen sich innere und äussere Sicherheit nicht mehr trennen. Sie sind zusammengewachsen. Die Schweiz ist bisher vom Terror verschont geblieben, und die Lage bei uns ist vergleichsweise stabil und ruhig. Das Bedrohungsspektrum ist jedoch sehr komplex. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist notwendig. Die Sicherheitsdispositive in Europa und in den USA entwickeln sich seit dem 11. September mit grosser Dynamik. Der Bundesrat verfolgt diese Entwicklung aufmerksam und misst der Sicherheit grosse Bedeutung zu.

Die Organisierte Kriminalität versucht, sich hinter dem Bankkundengeheimnis zu verstecken. Besteht hier Handlungsbedarf? Wo stehen wir, wenn wir die Schweizer Massnahmen mit denjenigen anderer Finanzplätze vergleichen?

Das Bankgeheimnis ist längst nicht mehr so absolut wie früher. In allen Fällen von Kriminalität wird es aufgehoben. Darum kann sich die Organisierte Kriminalität gar nicht dahinter verstecken. Wir wollen kein Geld aus kriminellen Machenschaften, etwa aus dem Drogen- oder Waffenhandel oder gestohlenen Geld von Diktatoren. Wir sind längst keine gute Adresse mehr für solches Geld. Die Bestimmungen des Zivilrechts, Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, Strafrechts, Verwaltungsstrafrechts, des Geldwäschereigesetzes sowie der Rechtshilfe in Strafsachen sehen Ausnahmen vom Bankgeheimnis vor. So kann das Bankgeheimnis auf Anordnung einer richterlichen Behörde auch gegen den Willen des Kunden aufgehoben werden. Am häufigsten ist die Aufhebung des Geheimnisses im Strafbereich (z. B. im Rahmen eines Gerichtsverfahrens wegen Geldwäscherei oder andern kriminellen Akten). Ebenfalls aufgehoben wird das Steuergeheimnis in Fällen der Rechtshilfe wegen Steuerbetrugs, d. h. bei Steuerhinterziehung unter Benützung von falschen oder gefälschten Urkunden oder bei arglistigem Verhalten gegenüber den Steuerbehörden. In solchen Fällen bildet das Bankgeheimnis kein Hindernis bei der Strafverfolgung.

Dann kommt ein weiterer Punkt hinzu: kriminelle Gelder müssen gewaschen werden, um wieder verwendet werden zu können. Und auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäscherei ist die Schweiz mit

ihren Vorschriften weltweit führend. Kein anderes Land hat bisher so umfassende Vorschriften für die Tätigkeit von Finanzintermediären erlassen. Die Vorschriften für die Banken, Effektenhändler und die Versicherungen entsprechen internationalen Standards.

Im Übrigen hat unlängst der Internationale Währungsfonds auf Grund einer intensiven Prüfung dem Finanzplatz Schweiz ein ausgezeichnetes Zeugnis ausgestellt.

Für die Landesverteidigung werden noch 9 Prozent des Bundeshaushaltes ausgegeben. 1990 waren es noch 16 Prozent, 1970 gar noch 22 Prozent. Das VBS hat die Sparaufrufe stets treu erfüllt. Wie argumentiert der Finanzminister, dass auch bei einer neuen Sparrunde wiederum beim VBS Abstriche vorgesehen sind?

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Ausgabenanteile für die verschiedenen Aufgaben im Zeitablauf Verschiebungen erfahren. Dies ist nicht in erster Linie die Folge von unterschiedlich ausgeübtem Spardruck. Die Anteilsverschiebungen widerspiegeln in erster Linie die geänderten Bedürfnisse der Bevölkerung nach staatlichen Leistungen, aber auch die sich ändernde Sicherheitslage. Im Übrigen anerkenne ich gerne, dass die Sparopfer des VBS viel zur Verbesserung der Finanzlage des Bundes beigetragen haben.

Wir stehen zurzeit mitten im Prozess der Bereinigung des Voranschlags und des Finanzplanes. Der Bundesrat hat in einem ersten Schritt den Korrekturbedarf nach einem bestimmten Schlüssel auf sämtliche Departemente und die Bundeskanzlei verteilt. Kein Departement konnte dabei gespart werden. Aufgrund der Eingaben werden wir feststellen können, ob sich ein zusätzlicher Korrekturbedarf ergibt, den es anschliessend wiederum auf die Departemente und die Bundeskanzlei zu verteilen gilt. Letztlich werden die eidgenössischen Räte entscheiden, wofür der Bund seine Einnahmen verwenden soll. Klar ist aber, dass die Kosten für die Landesverteidigung nicht beliebig gesenkt werden können. Sonst verliert sie ihre Glaubwürdigkeit. Wahrscheinlich nähern wir uns da langsam dieser Grenze.

Wie begründen Sie den allfälligen Verzicht auf das Rüstungsprogramm 2003?

Entscheidend sind nicht die einzelnen Rüstungsprogramme mit ihren Verpflichtungskrediten, sondern die jährlichen



Kaspar Villiger ist am 5. Februar 1941 geboren, ist heimatberechtigt in Sins AG und Pfeffikon LU. Er wurde am 1. Februar 1989 als Vertreter des Kantons Luzern und als Nachfolger von Bundesrätin Elisabeth Kopp in den Bundesrat gewählt. 1989 bis 1995 war er Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartementes und ab 1996 führt er das Eidgenössische Finanzdepartement. In den Jahren 1995 und 2002 wurde er zum Bundespräsidenten gewählt.

Zahlungskredite. Die technologische Erneuerung ergibt sich aus der Summe der Rüstungsprogramme verschiedener Jahre. Gewiss sollte der Investitionsanteil an den Kosten der Verteidigung wieder erhöht werden. Realistischerweise kann dies nur durch die Umlagerung von Betriebskosten geschehen.

Könnten Sie sich vorstellen, dass subsidiäre Unterstützung bei Existenzsicherung und bei der Katastrophenhilfe anderen Departementen verrechnet werden? (Beispiele: Botschaftsbewachung: EDA/Unterstützung Grenzwachtkorps: EFD/Unterstützung Polizei: EJPD...)

Das Haushaltsrecht kennt keine Leistungsverrechnung zwischen Dienststellen und Departementen. Eine Pro-forma-Leistungsverrechnung gibt es bei den FLAG-Ämtern*. Obschon ich den Grund Ihrer Frage sehr gut verstehe, glaube ich, dass sie im Ansatz nicht zielführend ist. Das Problem besteht nicht darin, die «wahren» Ausgaben eines Departementes zu ermitteln, um anschliessend mit dem Finger auf jene Departemente zu zeigen, deren Ausgaben überdurchschnittlich wachsen. Entscheidend ist eine gesamtheitliche Betrachtungsweise, bei der die Ausgaben auf die Einnahmen abgestimmt werden und der Bund jene Aufgaben wahrnimmt, welche die Wohlfahrt unseres Volkes mehren. Denn letztlich zahlt alles der gleiche Steuerzahler!

*Ein FLAG-Amt zeichnet sich primär dadurch aus, dass es über ein eigenes Globalbudget verfügt. FLAG-Ämter sind z. B. das Bundesamt für Sport und das Bundesamt für Landestopografie. ■